

Rechtsverordnung der Stadt Laupheim über die Benutzung der Baggerseen „Nodenen“ und „In der Höll“ vom 15.04.2021

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S.389) wird verordnet:

1. Abschnitt Benutzung der Seeuferbereiche

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Baggersees „Nodenen“ auf der Gemarkung Obersulmtingen und für den Uferbereich des Baggersees „In der Höll“ auf der Gemarkung Laupheim.

- a) Der Seeuferbereich umfasst beim Baggersee „Nodenen“ auf der Gemarkung Obersulmtingen:

im Norden die Flst. Nr. 473 und 474

im Osten den Uferbereich des Flst. Nr. 827 bis zum Bahngleis (Flst. Nr. 492)

im Süden den Uferbereich des Flst. Nr. 827 bis zur Überquerung des Höllgrabens

im Westen den Uferbereich des Flst. Nr. 827 bis zum Höllgraben

- b) Der Seeuferbereich umfasst beim Baggersee „In der Höll“ auf der Gemarkung Laupheim:

im Norden den Uferbereich des Flst. Nr. 3250

im Osten den Uferbereich des Flst. Nr. 3250 in einer Breite von ca. 50 m bis zur Einfriedung

im Süden den Uferbereich des Flst. Nr. 3250

im Westen den Uferbereich des Flst. Nr. 3250, den landwirtschaftlichen Weg, Flst. Nr. 3201 auf der Länge des Flst. Nr. 3250, ein 10 m breites Teilstück des Flst. Nr. 3223 vom landwirtschaftlichen Weg aus gemessen

Die Grenzen der Seeuferbereiche sind in zwei Karten im Maßstab 1 : 2.500 rot eingetragen. Sie sind Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karten sind beim Bürgermeisteramt Laupheim bzw. bei der Ortsverwaltung Obersulmtingen niedergelegt und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

(1) In den Seeuferbereichen nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
2. das Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art;
3. das Abbrennen von Lagerfeuern ohne schriftliche Genehmigung der Ortsverwaltung Obersulmetingen für den Baggersee „Nodenen“ bzw. der Stadt Laupheim (Ortspolizeibehörde) für den Baggersee „In der Höll“;
4. das Mitbringen von Tieren während der Badesaison vom 01.05. bis 30.09.;
5. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden in der Zeit vom 01.10. bis 30.04.
6. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
7. das Hinterlassen von Abfällen oder sonstigen Gegenständen (wie z.B. Speisereste, Flaschen, Papier);
8. das Plakatieren, das Aufstellen von Werbeanlagen jeglicher Art und das Verteilen von Werbematerial;
9. das Ausüben eines Gewerbes;
10. das Abbrennen von Feuerwerk;
11. der Aufenthalt von Personen ohne Bekleidung, insbesondere ohne Badebekleidung.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. Das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art;
2. das Reiten;
3. das Zelten und das Übernachten in Wohnmobilen und Wohnwagen.

2. Abschnitt Regelung des Gemeingebrauchs

§ 3 Beschränkungen

- (1) Das Befahren der Baggerseen „Nodenen“ und „In der Höll“ ist nur mit Paddel- und Schlauchbooten ohne eigene Triebkraft zulässig.
- (2) Mit Segelbooten und Windsurfbrettern ist das Befahren der Baggerseen „Nodenen“ und „In der Höll“ ganzjährig verboten.
- (3) Motorbetriebene Modellboote jeglicher Art dürfen ganzjährig nicht auf den Baggerseen „Nodenen“ und „In der Höll“ fahren.
- (4) Das Baden ohne Bekleidung, insbesondere ohne Badebekleidung ist verboten.
- (5) § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei.
- (6) § 2 Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke mit landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer der Baggerseen „Nodenen“ und „In der Höll“ alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in den Gewässern und an deren Uferbereichen,
 - c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 5 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortschaftspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge und Anhänger außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt;
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Fahrzeuge jeglicher Art wäscht;
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer ohne schriftliche Genehmigung der Ortsverwaltung Obersulmetingen bzw. der Stadt Laupheim (Ortschaftspolizeibehörde) abbrennt;
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Tiere während der Badesaison vom 01.05. bis 30.09. mitbringt;
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint laufen lässt;
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Abfälle oder sonstige Gegenstände hinterlässt;
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Plakatierungen vornimmt, Werbeanlagen jeglicher Art aufstellt oder Werbematerial verteilt;
 9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 ein Gewerbe ausübt;
 10. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 Feuerwerk abbrennt;
 11. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 11 sich ohne Bekleidung aufhält;
 12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art außerhalb der öffentlich ausgewiesenen Straßen fährt;

13. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 im Seeuferbereich reitet;
14. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet oder in Wohnmobilen, Wohnwagen übernachtet
15. entgegen § 3 Abs. 1 mit nicht zugelassenen Booten die Baggerseen befährt;
16. entgegen § 3 Abs. 2 die Baggerseen mit Segelbooten oder Windsurfbrettern befährt;
17. entgegen § 3 Abs. 3 mit einem motorbetriebenem Modellboot jeglicher Art auf den Baggerseen fährt bzw. ein solches fahren lässt;
18. entgegen § 3 Abs. 4 ohne Bekleidung badet;

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Rechtsverordnung über die Benutzung der Baggerseen „Nodenen“ und „In der Höll“ vom 13.01.2003 außer Kraft.

Laupheim, den 15.04.2021